

# RS OGH 1956/6/13 5Os820/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1956

## Norm

AHG §1 Cd8

## Rechtssatz

Beamte des Bundesministeriums machen sich nicht schon deswegen eines Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig, weil sie rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen treffen, die für das öffentlich verwaltete Unternehmen oder dritte Personen Nachteile mit sich brachten, mag ihnen selbst der Vorwurf zu machen sein, daß sie nicht pflichtgemäß handelten. In der Regel werden hier die Bestimmungen des AHG ausreichen.

## Entscheidungstexte

- 5 Os 820/55

Entscheidungstext OGH 13.06.1956 5 Os 820/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0049779

## Dokumentnummer

JJR\_19560613\_OGH0002\_0050OS00820\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)